



A8-0034/2015

2.3.2015

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/011 BE/Saint-Gobain Sekurit, Belgien)
(COM(2015)0009 – C8-0011/2015 – 2015/2017(BUD))

Haushaltsausschuss

Berichterstatte(r)in: Liadh Ní Riada

INHALT

| | Seite |
|---|--------------|
| ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS | 3 |
| ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES..... | 9 |
| BEGRÜNDUNG..... | 11 |
| ANLAGE: SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN | 14 |
| ANLAGE: SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG | 16 |
| ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS | 18 |

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/011 BE/Saint-Gobain Sekurit, Belgien) (COM(2015)0009 – C8-0011/2015 – 2015/2017(BUD))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0009 – C8-0011/2015),
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung¹ (EGF-Verordnung),
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020², insbesondere auf Artikel 12,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung³ (IIV vom 2. Dezember 2013), insbesondere auf Nummer 13,
 - unter Hinweis auf das in Nummer 13 der IIV vom 2. Dezember 2013 vorgesehene Trilogverfahren,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0034/2015),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben, die durch die Wirtschafts-, Finanz- und Sozialkrise dramatisch verschärft wurden, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein;

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

³ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

- B. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, und unter gebührender Beachtung der IIV vom 2. Dezember 2013 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) angemessen sein sollte und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;
- C. in der Erwägung, dass dies der letzte Antrag ist, der nach der Verordnung von 2006 zu behandeln ist;
- D. unter Begrüßung der im Dezember 2013 erfolgten Ausweitung der Ziele und Kriterien der EGF-Verordnung zwecks Einbeziehung und Erleichterung von Anträgen aus Regionen und Ländern mit geringerer Bevölkerungsdichte;
- E. unter Begrüßung der Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung der EGF-Anträge in der Kommission und durch Parlament und Rat durch Verkürzung der Zeiträume für die Bewertung und Genehmigung, der Ausweitung der förderfähigen Maßnahmen und des Kreises der Begünstigten durch Einbeziehung von Selbständigen und Jugendlichen und der Finanzierung von Anreizen zur Unternehmensgründung;
- F. in der Erwägung, dass Belgien den Antrag EGF/2013/011 BE/Saint-Gobain Sekurit auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen 257 Entlassungen im Zusammenhang mit der Schließung eines Werks des Konzerns Saint-Gobain Sekurit (SGS) in Auvalais, das Sicherheitsglas für die Automobilindustrie herstellte, gestellt hat; in der Erwägung, dass die Entlassungen während und nach dem Bezugszeitraum vom 31. August 2013 bis 31. Dezember 2013 erfolgten und mit einem Rückgang der Produktion von Kfz-Sicherheitsglas in der Union in Zusammenhang stehen;
- G. in der Erwägung, dass sich der aus dem EGF beantragte Finanzbeitrag auf 1 339 928 EUR (50 % der Gesamtkosten) beläuft;
- H. in der Erwägung, dass der Antrag, auch wenn er die Kriterien von Artikel 2 Buchstaben a und b der EGF-Verordnung nicht erfüllt, in die Kategorie der außergewöhnlichen Umstände fällt, sodass die Inanspruchnahme des EGF dennoch zulässig ist;
 1. schließt sich der Entscheidung der Kommission an, dass bezüglich des Antrags auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF, den Belgien am 19. Dezember 2013 gestellt hat, ein Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß Artikel 2 Buchstabe c, wonach das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nachzuweisen ist, besteht, obwohl die Bedingungen von Artikel 2 Buchstaben a und b der EGF-Verordnung nicht erfüllt sind; betont jedoch, dass eine Berufung auf Artikel 2 Buchstabe c von Fall zu Fall geprüft werden sollte und nicht zu einer generellen Methode für die Inanspruchnahme des EGF werden sollte, wenn die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. hebt hervor, dass der EGF ein besonderes Instrument ist, das es der Union ermöglicht, auf bestimmte unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren, und dass sein Hauptzweck, die Leistung von Unterstützung in Fällen, in denen während eines Bezugszeitraums eine

große Zahl von Arbeitnehmern (mindestens 500) infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung und der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurde, aufrechterhalten werden sollte; betont, dass der EGF nicht an die Stelle anderer europäischer Struktur- und Investitionsfonds, wie z. B. des Europäischen Sozialfonds, treten darf, sondern diese Fonds ergänzen muss; hebt hervor, dass die außergewöhnlichen Umstände, die die Inanspruchnahme des EGF rechtfertigen, nicht von dem oben genannten Geltungsbereich ablenken dürfen;

3. stellt fest, dass die belgischen Behörden den Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF am 19. Dezember 2013 nach der EGF-Verordnung gestellt haben, nach der die Prüfung des Antrags an keine Frist gebunden ist, und dass die Bewertung des Antrags von der Kommission am 21. Januar 2014 vorgelegt wurde; bedauert die unzureichenden Informationen, die bezüglich der geltend gemachten außergewöhnlichen Umstände erteilt wurden; betont, dass derartige außergewöhnliche Umstände gebührend geprüft werden müssen, um eine Abweichung von den Bedingungen des Artikels 2 Buchstaben a und b der EGF-Verordnung zu ermöglichen;
4. bekundet seine Besorgnis über die Langwierigkeit des Verfahrens und die Zeit, die vom Zeitpunkt der ersten Entlassungen bis zur Bewertung des Antrags vergangen ist; weist darauf hin, dass das Ziel des EGF darin besteht, den entlassenen Arbeitnehmern so schnell wie möglich Hilfe anzubieten;
5. fordert die Mitgliedstaaten und alle beteiligten Organe nachdrücklich auf, die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verfahrens- und Haushaltsvorschriften zu verbessern und so die Inanspruchnahme des EGF zu beschleunigen; nimmt in diesem Sinne Kenntnis von dem verbesserten Verfahren, das die Kommission im Anschluss an die Forderung des Parlaments nach schnellerer Freigabe der Finanzhilfen eingeführt hat und das darauf abzielt, dass dem Europäischen Parlament und dem Rat die Bewertung der Förderfähigkeit eines EGF-Antrags durch die Kommission zusammen mit dem Vorschlag zur Inanspruchnahme des EGF vorgelegt wird, und nimmt Kenntnis vom Erlass der neuen EGF-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1309/2013), durch die eine verstärkte Effizienz, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Wahrnehmbarkeit des EGF ermöglicht werden;
6. fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, den Austausch bewährter Verfahren zu nutzen und insbesondere von Mitgliedstaaten und regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zu lernen, die bereits innerstaatliche EGF-Informationsnetze unter Einbeziehung der Sozialpartner und der Beteiligten auf lokaler und regionaler Ebene eingerichtet haben, um für den Fall, dass eine in den Anwendungsbereich des EGF fallende Situation eintritt, auf eine taugliche Hilfsstruktur zurückgreifen zu können;
7. begrüßt, dass die belgischen Behörden, um die Arbeitnehmer rasch zu unterstützen, beschlossen haben, am 31. August 2013, also lange vor der Entscheidung über die Gewährung der EGF-Unterstützung für das vorgeschlagene koordinierte Paket und sogar vor der Stellung des Antrags, mit der Umsetzung der personalisierten Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitnehmer zu beginnen;

8. nimmt zur Kenntnis, dass der Wirtschaftszweig der Herstellung von Sicherheitsglas für die Automobilindustrie schwerwiegenden Störungen des Wirtschaftsgeschehens ausgesetzt war, unter anderem aufgrund eines Produktionsrückgangs von Kfz-Sicherheitsglas in der Union, eines steigenden Marktanteils von Wettbewerbern aus Nichtmitgliedstaaten und steigender Importe dieser Erzeugnisse in die Union; nimmt zur Kenntnis, dass die Tätigkeit von SGS Benelux eng mit der Produktionsentwicklung in der Automobilindustrie zusammenhing, in der die Herstellung von Personenkraftwagen von 2007 bis 2012 von 21,9 Mio. Stück auf 19,5 Mio. Stück zurückging, während sie in der übrigen Welt im gleichen Zeitraum von 47,5 Mio. Stück auf 60,6 Mio. Stück stieg; stellt außerdem fest, dass es bei Herstellern und Zulieferern der Automobilindustrie die allgemeine Tendenz gab, die Produktion innerhalb der Union von Westeuropa (insbesondere Frankreich, Belgien und Spanien) nach Osteuropa zu verlagern;
9. stellt fest, dass es zwar keine weiteren EGF-Anträge in der Kfz-Glasindustrie gab¹, dass aber mehrere Anträge in Bezug auf Automobilhersteller oder Zulieferer der Automobilindustrie gestellt wurden²;
10. nimmt zur Kenntnis, dass die Entlassungen bei SGS hauptsächlich Arbeiter betreffen (bei 83 % der betroffenen Arbeitnehmer handelt es sich um „ouvriers“); ist der Ansicht, dass die entlassenen Arbeitnehmer vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktlage in der betroffenen Region umgeschult werden müssen, um eine Arbeitsstelle in einem anderen Beruf und/oder einer anderen Branche zu finden;
11. bedauert, dass angesichts der sozioökonomischen Lage in der fraglichen Region und in den benachbarten Gebieten (Charleroi, Namur) sich den bei SGS Benelux entlassenen Arbeitnehmern nur begrenzte Möglichkeiten in der Region bieten, da sie voraussichtlich mit zahlreichen anderen Arbeitnehmern mit ähnlichen Qualifikationen und Erfahrungen in den Wettbewerb um einige wenige Arbeitsplätze in der Glasindustrie werden treten müssen; weist darauf hin, dass die Region durch eine relativ hohe strukturelle Arbeitslosigkeit mit einem relativ hohen Anteil an Langzeitarbeitslosen und einem geringen Qualifikationsniveau gekennzeichnet ist; hebt hervor, dass die Entlassungen bei SGS Benelux daher in einem schwierigen lokalen sozioökonomischen Kontext stattfinden;

¹ Siehe EGF-Datenbank unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=582>

² Siehe Entwürfe der Kommissionsvorschläge zu den Anträgen EGF/2007/001 FR/Peugeot SA (Beschluss KOM(2007) 415 endg. vom 12.7.2007), EGF/2007/010 PT/Lisboa-Alentejo (Beschluss KOM(2009) 94 endg. vom 20.2.2008), EGF/2008/002 ES/Delphi (Beschluss KOM(2008) 547 endg. vom 9.9.2008), EGF/2008/004 ES/Castilla y León und Aragón (Beschluss KOM(2009) 150 endg. vom 20.3.2009), EGF/2009/007 SE/Volvo und EGF/2009/009 AT/Steiermark (Beschluss KOM(2009) 602 endg. vom 27.10.2009), EGF/2009/013 DE/Karmann (Beschluss KOM(2010) 7 endg. vom 22.1.2010), EGF/2009/019 FR/Renault (Beschluss KOM(2011) 420 endg. vom 11.7.2011), EGF/2010/002 ES/Cataluña automoción (Beschluss KOM(2010) 453 endg. vom 2.9.2010), EGF/2010/004 PL/Wielkopolskie Automotive (Beschluss KOM(2010) 616 endg. vom 29.10.2010), EGF/2010/031 BE/General Motors Belgium (Beschluss KOM(2011) 212 endg. vom 14.4.2011), EGF/2011/003 DE/Arnsberg und Düsseldorf Automobilindustrie (Beschluss KOM(2011) 447 endg. vom 20.7.2011), EGF/2011/005 PT/Norte-Centro Automotive (Beschluss KOM(2011) 664 endg. vom 13.10.2011), EGF/2012/004 ES/Grupo Santana (Beschluss COM(2014) 116 final vom 5.3.2014), EGF/2012/005 SE/Saab (Beschluss COM(2012) 622 final vom 19.10.2012), EGF/2013/006 PL/Fiat Auto Poland S.A. (Beschluss COM(2014) 699 final vom 10.11.2014), EGF/2013/012 BE/Ford Genk (Beschluss COM(2014) 532 final vom 22.8.2014).

12. nimmt zur Kenntnis, dass die in dem Antrag aufgeführten personalisierten Dienstleistungen aus mehreren Maßnahmen bestehen, deren Ziel es ist, den Arbeitnehmern zur Rückkehr auf den Arbeitsmarkt zu verhelfen und sie bei den Verwaltungsverfahren zu unterstützen, und dass mit den meisten dieser Maßnahmen alle entlassenen Arbeitnehmer gefördert werden dürften;
13. nimmt zur Kenntnis, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen, das kofinanziert werden soll, folgende Maßnahmen zur Wiedereingliederung von 257 entlassenen Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt umfasst (nach Kategorien gegliedert): (1) individuelle Unterstützung bei der Arbeitssuche, Einzelfallmanagement und allgemeine Information, (2) Ausbildung und Umschulung und (3) Förderung des Unternehmertums;
14. begrüßt, dass verschiedene Sozialpartner und Organisationen in die allgemeine Koordinierung und Durchführung der Maßnahmen eingebunden wurden, so unter anderem die Gewerkschaften (FGTB, CSC), FOREM (die öffentliche Arbeits- und Fortbildungsverwaltung der Wallonischen Region), die branchenspezifischen Einrichtungen der beruflichen und technischen Fortbildung in der Wallonischen Region, die für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds zuständige Agentur der Französischen Gemeinschaft Belgiens und die wallonische Regierung; begrüßt des Weiteren, dass die Gewerkschaften unmittelbar an der Verwaltung der beiden eigens für die einzelnen Unternehmen eingerichteten Umschulungseinheiten beteiligt sind;
15. verweist auf die Notwendigkeit des nachdrücklichen Eintretens für eine Hilfe, die durch Autonomie und leichten Zugang auf regionaler Ebene gekennzeichnet ist, um einen Bottom-up-Ansatz zu verwirklichen, der beim Eintritt einer in den Anwendungsbereich des EGF fallenden Situation lokale Lösungen auf regionaler Ebene ermöglicht;
16. nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit entlassener Arbeitnehmer vorgeschlagen wurden; weist darauf hin, dass unter den personalisierten Dienstleistungen, die aus dem EGF unterstützt werden sollen, keine Beihilfen aufgeführt sind;
17. nimmt zur Kenntnis, dass Maßnahmen, die nach den in der belgischen Bundesgesetzgebung bei Massenentlassungen vorgesehenen Verfahren obligatorisch sind und im Rahmen der üblichen Aktivitäten der Umschulungseinheit durchgeführt werden (z. B. Unterstützung beim Outplacement, Fort- und Weiterbildung, Unterstützung bei der Arbeitssuche und Berufsberatung usw.) nicht in den vorliegenden EGF-Antrag aufgenommen wurden;
18. weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Beschäftigungsfähigkeit aller Arbeitnehmer durch eine adäquate Fortbildung und die Anerkennung der während der beruflichen Laufbahn eines Arbeitnehmers erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern; erwartet, dass die im koordinierten Paket angebotenen Fortbildungsmaßnahmen nicht nur auf den Bedarf der entlassenen Arbeitnehmer, sondern auch auf das tatsächliche Unternehmensumfeld abgestimmt werden;
19. begrüßt, dass in den verschiedenen Phasen der Durchführung der EGF-Maßnahmen und beim Zugang zu den EGF-Maßnahmen der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen

und Männern und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verfolgt wurden und weiterhin verfolgt werden;

20. begrüßt, dass die Sozialpartner in die Ausarbeitung des Sozialplans und die Umsetzung der Maßnahmen eingebunden wurden;
21. betont, dass aus Mitteln des EGF nur aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen kofinanziert werden dürfen, die zu einer dauerhaften, langfristigen Beschäftigung führen; weist erneut darauf hin, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen treten darf, die aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifvereinbarungen in die Verantwortung der Unternehmen fallen, und auch kein Ersatz für Maßnahmen zur Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren sein darf;
22. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung
(Antrag EGF/2013/011 BE/Saint-Gobain Sekurit, Belgien)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung¹, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung², insbesondere auf Nummer 13,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung entlassen wurden, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein.
- (2) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020³ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.
- (3) Belgien hat am 19. Dezember 2013 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF wegen Entlassungen beim Unternehmen Saint-Gobain Sekurit Benelux SA gestellt und diesen Antrag bis zum 4. Juli 2014 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen für die Festsetzung des Finanzbeitrags gemäß

¹ ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

² ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006. Die Kommission schlägt daher vor, einen Betrag von 1 339 928 EUR bereitzustellen.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag für den Antrag Belgiens bereitzustellen –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 werden aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von 1 339 928 EUR bereitgestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020¹ und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006² darf die jährliche Mittelausstattung des Fonds 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten. Die entsprechenden Beträge werden als Rückstellung in den Gesamthaushaltsplan der Union eingesetzt.

Das Verfahren sieht so aus, dass die Kommission gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung³ im Falle einer positiven Bewertung eines Antrags zwecks Aktivierung des Fonds der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für dessen Inanspruchnahme und gleichzeitig einen entsprechenden Antrag auf Mittelübertragung vorlegt. Kommt keine Einigung zustande, wird ein Trilog einberufen.

II. Der Saint-Gobain Sekurit betreffende Antrag und der Vorschlag der Kommission

Die Kommission hat am 21. Januar 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten Belgiens angenommen, durch den Arbeitnehmer, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung entlassen wurden, bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen.

Dies ist der sechste Antrag, der im Rahmen des Haushaltsplans 2015 geprüft werden muss. Er bezieht sich auf die Bereitstellung eines Gesamtbetrags von 1 339 928 EUR aus dem EGF für Belgien und betrifft 257 Entlassungen, die im Bezugszeitraum vom 31. August 2013 bis 31. Dezember 2013 vorgenommen wurden. Der Antrag stützt sich auf die Interventionskriterien von Artikel 2 Buchstabe c der EGF-Verordnung, wonach ein Antrag unter außergewöhnlichen Umständen auch als zulässig betrachtet werden kann, wenn die Interventionskriterien gemäß Artikel 2 Buchstaben a oder b der EGF-Verordnung nicht erfüllt sind, sofern die Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen für die Beschäftigung und die lokale Wirtschaft haben.

Der Antrag wurde der Kommission am 19. Dezember 2013 übermittelt. Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass der Antrag die Bedingungen für die Inanspruchnahme des EGF

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

² ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

³ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹ (EGF-Verordnung) erfüllt.

Nach den Angaben, auf die sich die belgischen Behörden berufen, war der Wirtschaftszweig der Herstellung von Sicherheitsglas für die Automobilindustrie schwerwiegenden Störungen des Wirtschaftsgeschehens ausgesetzt, unter anderem aufgrund eines Produktionsrückgangs von Kfz-Sicherheitsglas in der EU, eines steigenden Marktanteils von Wettbewerbern außerhalb der EU und steigender Importe dieser Erzeugnisse in die EU;

Die Tätigkeit von SGS Benelux hing eng mit der Produktionsentwicklung in der Automobilindustrie zusammen, in der die Herstellung von Personenkraftwagen von 2007 bis 2012 von 21,9 Mio. Stück auf 19,5 Mio. Stück zurückging, während sie in der übrigen Welt von 47,5 Mio. Stück auf 60,6 Mio. Stück stieg. Außerdem gab es bei Herstellern und Zulieferern der Automobilindustrie die allgemeine Tendenz, die Produktion innerhalb der EU von Westeuropa (insbesondere Frankreich, Belgien und Spanien) nach Osteuropa zu verlagern.

Den von den belgischen Behörden übermittelten Daten zufolge² verzeichnete SGS Benelux von 2007 bis 2012 Betriebsverluste von 20,46 Mio. EUR, während die anderen Unternehmen von Saint-Gobain in der EU weiterhin Betriebsgewinne erzielen konnten. Dies führte schließlich zu einer Konzentration der Aktivitäten von SGS auf profitablere Einheiten des Konzerns und Entlassungen bei SGS Benelux.

Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen, das kofinanziert werden soll, umfasst folgende Maßnahmen zur Wiedereingliederung von 257 entlassenen Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt: individuelle Unterstützung bei der Arbeitsuche, Einzelfallmanagement und allgemeine Information, Ausbildung und Umschulung und Förderung des Unternehmertums.

Nach Angaben der belgischen Behörden bilden die am 31. August 2013 eingeleiteten Maßnahmen zusammen ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen. Sie stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, mit denen die Arbeitnehmer wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen.

Die belgischen Behörden haben in ihrem Antrag bestätigt, dass

- der Finanzbeitrag des EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen tritt, die aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifvereinbarungen in die Verantwortung der Unternehmen fallen³;

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² Quelle: Syndex-Studie, Mai 2013.

³ Mit Hilfe des Finanzbeitrags des EGF können die belgischen Behörden die Outplacement-Leistungen über den Pflichtzeitraum hinaus anbieten und zusätzliche Maßnahmen durchführen. Zur Berechnung der Kosten, die aus dem EGF übernommen werden, berücksichtigen die belgischen Behörden die im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum durchgeführten Maßnahmen (dies betrifft nur die Maßnahme „Umschulung (Unterstützung/Orientierung/Integration)“). Die Stundenzahl der im Pflichtzeitraum angebotenen Outplacement-Leistungen wird von der Gesamtstundenzahl der Outplacement-Leistungen abgezogen, die jeder zu unterstützende Arbeitnehmer in Anspruch genommen hat.

- die vorgeschlagenen Maßnahmen einzelne Arbeitnehmer unterstützen und nicht der Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren dienen;
- die Maßnahmen nicht aus anderen Fonds oder Finanzinstrumenten der Union unterstützt werden¹.

Bezüglich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme hat Belgien mitgeteilt, dass der Finanzbeitrag des EGF von den gleichen Stellen verwaltet und kontrolliert wird, die auch die ESF-Mittel verwalten und kontrollieren. Eine Stelle innerhalb der ESF-Agentur der Föderation Wallonien-Brüssel wird als Verwaltungsbehörde, eine andere gesonderte Stelle innerhalb der ESF-Agentur als Zahlstelle fungieren. Das Generalsekretariat der Föderation Wallonien-Brüssel wird die Rolle der Bescheinigungsbehörde, FOREM die der zwischengeschalteten Stelle übernehmen.

III. Verfahren

Die Kommission hat der Haushaltsbehörde zwecks Inanspruchnahme des Fonds einen Antrag auf Übertragung eines Betrags von insgesamt 1 339 928 EUR vorgelegt.

Dies ist der sechste Vorschlag für eine Mittelübertragung zwecks Inanspruchnahme des Fonds, der der Haushaltsbehörde bislang für 2015 unterbreitet wurde.

Der Trilog über den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF könnte in vereinfachter Form erfolgen, wie dies in Artikel 12 Absatz 5 der Rechtsgrundlage vorgesehen ist, es sei denn, zwischen Parlament und Rat kommt es zu keiner Einigung.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten wird gemäß einer internen Vereinbarung in den Prozess einbezogen, um konstruktive Unterstützung und einen Beitrag bei der Bewertung der Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds zu leisten.

¹ Im Rahmen der Prioritätsachse 2.2 des operationellen Konvergenzprogramms für den Zeitraum 2008-2013 wurde ein Finanzbeitrag des ESF für ein Projekt (EnTrain – En Transition-Reconversion-Accompagnement) gewährt, das auf die Entwicklung pädagogischer Methoden für Umschulungseinheiten im Allgemeinen abstellte.

ANLAGE: SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

ZP/ch D(2015)4224

Herrn Jean Arthuis
Vorsitzender des Haushaltsausschusses
ASP 09G205

Betrifft: Stellungnahme zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) im Zusammenhang mit dem Fall EGF/2013/011 BE/Saint-Gobain Sekurit

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) und seine Arbeitsgruppe „EGF“ haben die Inanspruchnahme des EGF im Zusammenhang mit dem Fall EGF/2013/011 BE/Saint-Gobain Sekurit geprüft und folgende Stellungnahme angenommen.

Der EMPL-Ausschuss und die Arbeitsgruppe „EGF“ befürworten die Inanspruchnahme des Fonds im Zusammenhang mit diesem Antrag. Der EMPL-Ausschuss bringt diesbezüglich einige Bemerkungen vor, ohne jedoch die Übertragung der Zahlungsermächtigungen in Frage stellen zu wollen.

Die Überlegungen des EMPL-Ausschusses basieren auf folgenden Erwägungen:

- A. Der vorliegende Antrag stützt sich auf Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (EGF-Verordnung) und betrifft 257 Arbeitnehmer, die bei Saint-Gobain Sekurit (SGS) Benelux im Wirtschaftszweig der Herstellung von Sicherheitsglas für die Automobilindustrie in Auvelais bei Sambreville im Bezugszeitraum vom 31. August 2013 bis 31. Dezember 2013 entlassen wurden.
- B. Die belgischen Behörden machen geltend, dass der Wirtschaftszweig der Herstellung von Sicherheitsglas für die Automobilindustrie schwerwiegenden Störungen des Wirtschaftsgeschehens ausgesetzt war, unter anderem aufgrund eines Produktionsrückgangs von Kfz-Sicherheitsglas in der EU, eines steigenden Marktanteils von Wettbewerbern außerhalb der EU und steigender Importe dieser Erzeugnisse in die EU.
- C. Die Tätigkeit von SGS Benelux hing eng mit der Produktionsentwicklung in der Automobilindustrie zusammen, und nach den Angaben, auf die sich die belgischen Behörden berufen, sank die Herstellung von Personenkraftwagen in der EU-27 von 2007 bis 2012 von 21,9 Mio. Stück auf 19,5 Mio. Stück, während sie in der übrigen Welt von 47,5 Mio. Stück auf 60,6 Mio. Stück stieg. Dieser Rückgang der Automobilproduktion in der EU steht im Zusammenhang mit einer in der EU allgemein rückläufigen Nachfrage der

Verbraucher infolge der Wirtschaftskrise und hat zu einem allgemeinen Rückgang der Nachfrage nach Fahrzeugausrüstungen in der EU geführt, der die Zulieferer der Automobilindustrie hart getroffen hat.

- D. Die überwiegende Mehrheit (98,8 %) der von den Maßnahmen erfassten Arbeitnehmer sind Männer und 0,2 % Frauen. Die meisten Arbeitnehmer (91,8 %) sind zwischen 25 und 54 Jahre und 6,2 % der Arbeitnehmer zwischen 55 und 64 Jahre alt.
- E. Die Entlassungen bei SGS Benelux werden voraussichtlich zum Verlust eines beträchtlichen Teils der Arbeitsplätze in der Region Basse-Sambre führen.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht daher den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zum Antrag Belgiens zu übernehmen:

1. stellt fest, dass sich die Behörden in ihrem Antrag auf die in Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 festgelegten Ausnahmekriterien berufen; teilt die Auffassung der Kommission, dass die festgelegten Interventionskriterien erfüllt sind und dass Belgien daher Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung hat;
2. nimmt zur Kenntnis, dass die Entlassungen bei SGS Benelux hauptsächlich Arbeiter betreffen (bei 83 % der betroffenen Arbeitnehmer handelt es sich um „ouvriers“); ist der Ansicht, dass die entlassenen Arbeitnehmer vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktlage in der betroffenen Region umgeschult werden müssen, um eine Arbeitsstelle in einem anderen Beruf und/oder in einer anderen Branche zu finden;
3. nimmt zur Kenntnis, dass die in dem Antrag aufgeführten personalisierten Dienstleistungen aus mehreren Maßnahmen bestehen, deren Ziel es ist, den Arbeitnehmern zur Rückkehr auf den Arbeitsmarkt zu verhelfen und sie bei den Verwaltungsverfahren zu unterstützen, und dass mit den meisten dieser Maßnahmen alle entlassenen Arbeitnehmer gefördert werden dürften;
4. nimmt zur Kenntnis, dass Maßnahmen, die nach den in der belgischen Bundesgesetzgebung bei Massenentlassungen vorgesehenen Verfahren obligatorisch sind und im Rahmen der üblichen Aktivitäten der Umschulungseinheit durchgeführt werden (z. B. Unterstützung beim Outplacement, Fort- und Weiterbildung, Unterstützung bei der Arbeitssuche und Berufsberatung usw.) nicht in den vorliegenden EGF-Antrag aufgenommen wurden;
5. begrüßt, dass die Sozialpartner in die Ausarbeitung des Sozialplans und die Umsetzung der Maßnahmen eingebunden wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Marita ULVSKOG

Amtierende Vorsitzende, erste stellvertretende Vorsitzende

ANLAGE: SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

Herrn Jean ARTHUIS
Vorsitzender des
Haushaltsausschusses
Europäisches Parlament
ASP 09 G 205
B-1047 Brüssel

Betrifft: **Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung**

Sehr geehrter Herr Arthuis,

dem Ausschuss für regionale Entwicklung wurden sechs getrennte Vorschläge der Kommission für Beschlüsse zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) zur Stellungnahme unterbreitet. Wie ich höre, sollen die Berichte über diese Vorschläge am 26. Februar im Haushaltsausschuss angenommen werden.

- **COM(2014)0725** beinhaltet einen Vorschlag für einen EGF-Beitrag in Höhe von 981 956 EUR für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Wiedereingliederung von 708 Arbeitnehmern, die nach der Schließung von Duferco Belgium SA und dem Personalabbau bei NLMK La Louvière SA, zwei im Wirtschaftszweig Metallerzeugung und -bearbeitung in der Provinz Hennegau, Belgien, tätigen Unternehmen, entlassen wurden.
- Bei **COM(2014)0726** handelt es sich um einen Vorschlag für einen EGF-Beitrag in Höhe von 1 094 760 EUR für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Wiedereingliederung von 657 Arbeitnehmern, die bei der im Wirtschaftszweig Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen in den Regionen Brandenburg und Weser-Ems, Deutschland, tätigen aleo solar AG und ihren beiden Tochtergesellschaften, aleo solar Dritte Produktion GmbH (Prenzlau) und aleo solar Deutschland GmbH (Oldenburg), entlassen wurden.
- Bei **COM(2014)0734** handelt es sich um einen Vorschlag für einen EGF-Beitrag in Höhe von 1 591 486 EUR für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Wiedereingliederung von 1 285 Arbeitnehmern, die bei ArcelorMittal Liège S.A., einem im Wirtschaftszweig Metallerzeugung und -bearbeitung in der Region Lüttich, Belgien, tätigen Unternehmen, entlassen wurden.

- **COM(2014)0735** beinhaltet einen Vorschlag für einen EGF-Beitrag in Höhe von 1 222 854 EUR für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Wiedereingliederung von 1 030 Arbeitnehmern, die bei Caterpillar Belgium S.A., einem im Wirtschaftszweig Maschinenbau in der Provinz Hennegau, Belgien, tätigen Unternehmen, entlassen wurden.
- Bei **COM(2015)0009** handelt es sich um einen Vorschlag für einen EGF-Beitrag in Höhe von 1 339 928 EUR für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Wiedereingliederung von 257 Arbeitnehmern, die infolge der Schließung des Werks der Saint-Gobain Sekurit Benelux S.A. in Auvelais, Belgien, das Kfz-Sicherheitsglas herstellte, entlassen wurden.
- **COM(2015) 0013** beinhaltet einen Vorschlag für einen EGF-Beitrag in Höhe von 115 205 EUR für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Wiedereingliederung von 615 Arbeitnehmern, die beim Chemikalien-Hersteller Zakłady Chemiczne Zachem in Polen entlassen wurden.

Die Ausschusskoordinatoren haben diese Vorschläge geprüft und mich gebeten, Ihnen per Schreiben mitzuteilen, dass der Ausschuss in den genannten Fällen mehrheitlich keine Einwände gegen die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zum Zweck der Bereitstellung der von der Kommission vorgeschlagenen Beträge hat.

Mit freundlichen Grüßen

Iskra MIHAYLOVA

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

| | |
|--|---|
| Datum der Annahme | 26.2.2015 |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 31 -: 2 0: 0 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Nedzhmi Ali, Jonathan Arnott, Jean Arthuis, Lefteris Christoforou, Gérard Deprez, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazabal Rubial, Jens Geier, Ingeborg Gräßle, Iris Hoffmann, Monika Hohlmeier, Carlos Iturgaiz, Bernd Kölmel, Vladimír Maňka, Clare Moody, Victor Negrescu, Liadh Ní Riada, Urmas Paet, Pina Picierno, Paul Rübig, Patricija Šulin, Eleftherios Synadinos, Paul Tang, Indrek Tarand, Isabelle Thomas, Inese Vaidere, Marco Valli, Daniele Viotti, Marco Zanni |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter | Janusz Lewandowski, Andrey Novakov, Tomáš Zdechovský |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2) | Paulo Rangel |